



iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung

Europäische Kommission erlässt delegierten
Rechtsakt zur Vereinfachung der EU-Taxonomie

Am 4. Juli 2025 hat die Europäische Kommission einen neuen delegierten Rechtsakt zur EU-Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) erlassen. Dieser umfasst eine delegierte Verordnung mit 16 Anhängen, die Änderungen an den bestehenden delegierten Verordnungen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie vorsehen.

Die Änderungen beinhalten u.a. die Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes sowie Anpassungen der Meldebögen. Zudem wurden die sog. DNSH-Kriterien (Do No Significant Harm) für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit der Verwendung und dem Vorhandensein von Chemikalien überarbeitet und spezifische Erleichterungen für Finanzunternehmen eingeführt.

Die neuen Vorschriften sollen für die Berichterstattung ab dem 1. Januar 2026 über das Geschäftsjahr 2025 Anwendung finden, wobei Unternehmen die Möglichkeit haben, die Änderungen später anzuwenden. Das Europäische Parlament und der Rat haben nun zunächst vier Monate Zeit, um den Rechtsakt inhaltlich zu prüfen.

Hintergrund

Ausgehend von dem am 29. Januar 2025 durch die Europäische Kommission veröffentlichten [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit](#) (siehe unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)) sowie dem [Arbeitsprogramm 2025 der Europäischen Kommission](#) wurde die hohe Regulierungslast im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung als ein Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit der EU identifiziert.

Um gegensteuernde Maßnahmen zu entwickeln, veröffentlichte die Europäische Kommission zuletzt eine Reihe sog. Omnibus-Pakete. Das für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevante Omnibus-Paket vom 26. Februar 2025 (siehe unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)) besteht aus den folgenden Elementen:

- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie, der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – sog. „Inhaltsrichtlinie“;
- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Verschiebung der Erstanwendung im Hinblick auf bestimmte Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD (sog. „Welle 2“- und „Welle 3“-Unternehmen) und der Erstanwendung der CSDDD – sog. „Stop the Clock“-Richtlinie; und
- [Vorschlag für eine Verordnung](#) zur Änderung der CO2-Grenzausgleichssystem-Verordnung (Carbon Adjustment Border Mechanism, CBAM).

Omnibusentwürfe der Europäischen Kommission

Im Zuge der Veröffentlichung wurde auch der [Entwurf einer delegierten Verordnung](#) zur Änderung der bestehenden delegierten Verordnungen der EU-Taxonomie veröffentlicht. Die Entwürfe der Änderungen zur EU-Taxonomie konnten, im Gegensatz zu den anderen vorgenannten Gesetzesvorhaben, bis zum 26. März 2025 öffentlich kommentiert werden.

Am 4. Juli 2025 hat die Europäische Kommission die entsprechende delegierte Verordnung schließlich erlassen. Die Veröffentlichung umfasst die folgenden Dokumente:

- Delegierte Verordnung C(2025) 4568 final;
- Anhänge zur Delegierten Verordnung;
- [inhaltliches Begleitdokument \(FAQs\)](#); und
- [Illustratives Beispiel zur Verwendung der Meldebögen](#).

Hinweis

Die Pflicht zur Berichterstattung gemäß Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung ist gekoppelt an die Pflicht zur Berichterstattung nach Art. 19a bzw. 29a der Bilanzrichtlinie. Die Omnibusvorschläge der Europäischen Kommission sehen eine Reduktion des Anwendungsbereichs der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen vor und werden sich somit auch auf die künftige Berichterstattungspflicht gemäß EU-Taxonomie-Verordnung auswirken. Die Vorschläge sehen darüber hinaus vor, dass große Unternehmen bzw. Konzerne (mit mehr als 1.000 Beschäftigten), deren Nettoumsatz 450 Mio. EUR nicht übersteigt, von der Pflicht zur Taxonomie-Berichterstattung befreit werden. Gemäß der neu vorgeschlagenen Art. 19b und 29a der Bilanzrichtlinie wäre für diese Unternehmen ein sog. „Opt-in“-Regime vorgesehen, d.h. es könnte grundsätzlich eine freiwillige Berichterstattung erfolgen. Die endgültige Fassung der „Inhaltsrichtlinie“ ist derzeit Gegenstand politischer Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission.

Erleichterungen bei der Taxonomie-Berichterstattung

Die delegierte Verordnung sieht eine Reihe von Erleichterungen für Unternehmen im Anwendungsbereich vor. Die inhaltlichen Erleichterungen bei der Taxonomie-Berichterstattung ergeben sich aus den Änderungen am Disclosure Delegated Act (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178). Die wesentlichen Erleichterungen werden nachfolgend kurz zusammengefasst.

Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes

Die Einführung eines Wesentlichkeitsgrundsatzes zielt darauf ab, die Prüfung der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität nur für die Wirtschaftstätigkeiten vorzunehmen, die für das Geschäft des berichterstattenden Unternehmens finanziell wesentlich sind. Als unwesentlich gelten demnach Wirtschaftstätigkeiten, deren kumulierter Betrag unter 10% des Nenners der jeweiligen Kennzahl liegt. Im Falle von Nicht-Finanzunternehmen sind die anteiligen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) unterhalb des Schwellenwerts gesondert auszuweisen.

Die Bewertung der Wesentlichkeit von Wirtschaftstätigkeiten soll für jede Kennzahl unabhängig voneinander erfolgen. Demnach kann eine Tätigkeit zum Beispiel unwesentlich im Sinne der Umsatz-Kennzahl sein (unter 10% des Gesamtumsatzes), aber dennoch wesentliche Investitionen (10% oder mehr der Gesamtinvestitionen) generieren. In der Folge kann das berichterstattende Unternehmen die Wirtschaftstätigkeit für Zwecke der Berichterstattung über seine Umsatz-Kennzahl unberücksichtigt lassen, aber hat diese im Rahmen der Bewertung der CapEx-Kennzahl einzubeziehen.

Wesentlichkeitskonzept mit festem Schwellenwert

Hinweis

Nicht-Finanzunternehmen können von der Berichterstattung über Betriebsausgaben (OpEx) von Wirtschaftstätigkeiten in Gänze absehen, wenn diese für ihr spezifisches Geschäftsmodell nicht wesentlich sind. Stattdessen müssen die Unternehmen lediglich den Gesamtbetrag ihrer Betriebsausgaben angeben und erläutern, weshalb diese für ihr Geschäftsmodell nicht wesentlich sind. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts sah an dieser Stelle noch eine weitere prozentuale Wesentlichkeitsschwelle vor. Demnach hätte die Berichterstattung über Betriebsausgaben ausbleiben können, wenn der mit diesen Tätigkeiten erzielte kumulierte Umsatz weniger als 25% des Nenners der Umsatz-Kennzahl beträgt.

Analog gelten die Erleichterungen auch für Finanzunternehmen. In der Folge müssen Finanzunternehmen unter 10% ihrer Risikopositionen (insbesondere Darlehen und Investitionen, die bestimmte Wirtschaftstätigkeiten finanzieren, d.h. deren Verwendungszweck (use of proceeds) bekannt ist) nicht im Hinblick auf Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität prüfen. Unwesentliche Risikopositionen sind in den Meldebögen entsprechend separat als solche auszuweisen. Risikopositionen von Finanzunternehmen, deren Verwendungszweck nicht bekannt ist (z.B. allgemeine Kredite oder Beteiligungen), unterliegen nicht dem Wesentlichkeitskonzept, da die Bewertung solcher Risikopositionen durch die Finanzunternehmen auf den veröffentlichten Taxonomie-Kennzahlen von Unternehmen, in die sie investieren oder denen sie Kredite gewähren, basiert.

Des Weiteren ermöglicht das Wesentlichkeitskonzept bestimmten Finanzunternehmen, die grundsätzlich der Berichterstattung mehrerer Taxonomie-Kennzahlen unterliegen (z.B. Kreditinstituten), bestimmte Kennzahlen, die Wirtschaftstätigkeiten erfassen, die für ihre Geschäftstätigkeit nicht wesentlich

sind, nicht zu bewerten bzw. zu berichten (z.B. Green Asset Ratio (GAR) für den Handelsbestand oder Kennzahl für Gebühren- und Provisionserträge (F&C-KPI), die weniger als 10 % des Gesamt-Nettoumsatzes des Kreditinstituts ausmachen).

Sowohl Finanzunternehmen als auch Nicht-Finanzunternehmen, die die Bewertung der Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität nicht wesentlicher Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte nicht vornehmen, sind – neben einer entsprechenden Begründung – dazu verpflichtet, offenzulegen, welchem Sektor diese Tätigkeiten oder Vermögenswerte zugehören. Zur Angabe der relevanten Sektoren können Unternehmen die statistische Systematik der Wirtschaftszweige der Europäischen Gemeinschaft (sog. NACE) heranziehen.

Vereinfachung der Meldebögen

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen deutliche Vereinfachungen der Anforderungen für Nicht-Finanzunternehmen vor. So entfällt die Berichterstattung in separaten Zeilen über die taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, die zu mehreren Umweltzielen beitragen, ebenso wie die separate Berichterstattung über die Erfüllung der DNSH-Kriterien sowie des Mindestschutzes (minimum safeguards). Auch die taxonomiefähigen, aber nicht-taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten müssen nun nicht mehr berichtet werden.

Hinzugekommen ist ein Meldebogen als Zusammenfassung der übrigen Meldebögen. Die Angaben hieraus können Finanzunternehmen nun direkt als Grundlage für ihre eigene Berichterstattung nutzen. Des Weiteren wurde eine neue Kennzahl eingeführt. Unternehmen im Anwendungsbereich müssen demnach ihre taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ins Verhältnis zu ihren taxonomiefähigen Tätigkeiten setzen.

Reduzierte Meldebögen führen zu Datenpunkt-reduktion

Hinweis

Für Nicht-Finanzunternehmen wurde zudem ein illustratives Beispiel mit ausgefüllten Muster-Meldebögen veröffentlicht. Sie sollen als Anhaltspunkt dafür dienen, nach welcher Systematik die Meldebögen auszufüllen sind.

Beobachtung

Nach Schätzungen der Europäischen Kommission wird die Vereinfachung der Meldebögen zu einer deutlichen Verminderung der zu berichteten Datenpunkte führen. Die Europäische Kommission geht dabei von einer Reduzierung der Datenpunkte für Nicht-Finanzunternehmen von 64% und für Finanzinstitute von 89% aus.

In den Meldebögen für Finanzunternehmen wurden die Angabepflichten bezüglich der Taxonomiefähigkeit, der Aufschlüsselung der Umweltziele und der „Davon-Ausweise“ deutlich reduziert. Ergänzt wurden Offenlegungsanforderungen zu Risikopositionen, die nicht anhand der Taxonomiekriterien geprüft wurden.

Die separate Berichterstattung über Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Energiesektoren (fossiles Gas und Kernenergie) durch entsprechende Meldebögen entfällt für alle Unternehmen – dies war im Entwurf des delegierten Rechtsaktes noch abgestuft vorgesehen. Die Angabepflichten zu diesen Wirtschaftstätigkeiten sind nun mit deutlich geringerem Umfang in die

überarbeiteten Meldebögen integriert. Somit verringern sich gemäß der Europäischen Kommission die entsprechenden Datenpunkte von 166 in den vormaligen Meldebögen auf insgesamt vier neue in den überarbeiteten Meldebögen.

Anpassungen der Kennzahlen für Finanzunternehmen

Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht gemäß CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, werden bei den Kennzahlen für Finanzunternehmen aus dem Nenner exkludiert. Risikopositionen können jedoch freiwillig aufgenommen werden, wenn damit bestimmte (z.B. nachweisbar über den jeweiligen Verwendungszweck) taxonomiekonforme Tätigkeiten finanziert werden. Ebenfalls nicht mehr in die Berechnung des Nenners aufgenommen werden solche Risikopositionen, für die es nicht möglich ist, eine Prüfung auf Taxonomiefähigkeit bzw. -konformität durchzuführen. Hierzu zählen beispielsweise Derivate, Zahlungsmittel(-äquivalente) sowie kurzfristige Inter-Bankenkredite. Als weitere Erleichterung verschiebt die Europäische Kommission die Verpflichtung zur Veröffentlichung sowohl der GAR für den Handelsbestand als auch der F&C-KPI bis 2028.

Die detaillierten Meldebögen müssen von Finanzunternehmen ebenfalls bis 2028 nicht veröffentlicht werden, solange diese Finanzunternehmen nicht beanspruchen („claim“), dass ihre Aktivitäten (teilweise) mit den in der EU-Taxonomie beschriebenen Wirtschaftstätigkeiten übereinstimmen. Finanzunternehmen sollen diesen Sachverhalt über eine im delegierten Rechtsakt vorgegebene Erklärung bestätigen. Die Erleichterung zielt darauf ab, dass die Europäische Kommission beabsichtigt, u.a. die technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten zu überprüfen und ggf. anzupassen – für einen Übergangszeitraum wird daher Aufschub gewährt. Zudem haben Finanzunternehmen so die Möglichkeit, zeitversetzt auf die künftigen Anpassungen in der Taxonomie-Berichterstattung ihrer Kontrahenten einzugehen – vergleichbar mit den gestaffelten Erstanwendungszeitpunkten im Rahmen der Einführung der EU-Taxonomie. Vom Aussetzen der Angabepflicht unberührt bleiben Vorjahresangaben.

Vereinfachung bestimmter DNSH-Kriterien

Der delegierte Rechtsakt sieht zudem eine Überarbeitung der DNSH-Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit der Verwendung und dem Vorhandensein von Chemikalien vor, durch die Nutzbarkeit, Verständlichkeit sowie Konsistenz der Kriterien verbessert werden soll. Die Erleichterungen ergeben sich aus den Änderungen am Climate Delegated Act (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139) sowie am Environmental Delegated Act (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486). In diesem Zuge wird eine neue Fassung des zugrundeliegenden Anhang C eingeführt, die einerseits zur Klärung der Anwendung bestimmter Ausnahmen von bestehendem Umwelt- bzw. Chemikalienrecht in der EU beitragen soll (z.B. hinsichtlich der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie)). Andererseits wurde die Vorschrift über Stoffe gestrichen, die gemäß der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) der Selbsteinstufung unterliegen. Diese Vorschrift wurde gemäß der Europäischen Kommission von Unternehmen im Anwendungsbereich als aufwendig und kostspielig empfunden, insbesondere von Unternehmen mit komplexen Wertschöpfungsketten.

Neu gefasster Anhang zu DNSH soll Erleichterung bewirken

Hinweis

Die Europäische Kommission bewertet die Änderungen des Anhang C als eine Maßnahme zur sofortigen Entlastung für die berichtenden Unternehmen. Darüber hinaus sieht die EU-Kommission eine Überprüfung aller bestehenden technischen Bewertungskriterien vor, einschließlich der DNSH-Kriterien, mit dem Ziel, diese zu aktualisieren, zu vereinfachen und ihre Anwendbarkeit zu verbessern. Dies beinhaltet auch eine Bewertung der Umsetzbarkeit der DNSH-Kriterien, um sicherzustellen, dass Unternehmen erhebliche Beeinträchtigungen auf Umweltziele vermeiden können – bei gleichzeitiger Reduktion des Verwaltungsaufwand für die berichtenden Unternehmen.

Erstanwendungszeitpunkt

Die delegierte Verordnung sieht den 1. Januar 2026 als Erstanwendungszeitpunkt vor. Die Erleichterungen sind somit grundsätzlich erstmals bereits für das Geschäftsjahr 2025 anzuwenden (bei kalendergleichem Geschäftsjahr). Gleichwohl besteht ein Wahlrecht, für Geschäftsjahre, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 beginnen, die delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie (d.h. Disclosure Delegated Act, Climate Delegated Act und Environmental Delegated Act) in der Fassung vom 31. Dezember 2025 anzuwenden, die Erleichterungen also zu einem späteren Zeitpunkt erstmals anzuwenden.

Ausblick

Die von der Europäischen Kommission verabschiedete delegierte Verordnung wird in einem nächsten Schritt durch das Europäische Parlament und den Rat während eines viermonatigen Zeitraums inhaltlich geprüft (sog. scrutiny period). Dieser Zeitraum kann einmal um zwei Monate verlängert werden. Innerhalb dieses Zeitraums können das Europäische Parlament und der Rat die delegierte Verordnung nur insgesamt ablehnen, Änderungen sind nicht mehr möglich. Anschließend und sofern kein Einspruch erfolgt ist, wird die delegierte Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der Rechtsakt tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Spielraum bei Wahl des Erstanwendungszeitpunktes

Hinweis

Im Zusammenhang mit den von der Europäischen Kommission nun beschlossenen Änderungen zur Taxonomie-Berichterstattung sind auch die diesbezüglichen Änderungen zu beobachten, die sich durch das Omnibus-Verfahren zur Vereinfachung der Berichtspflichten über Nachhaltigkeitsaspekte ergeben werden. Hierzu laufen derzeit die politischen Verhandlungen der Ko-Legislaturen auf Ebene der EU. Insbesondere betrifft dies den (künftigen) Anwendungsbereich der zur Nachhaltigkeits- und Taxonomie-Berichterstattung verpflichteten Unternehmen.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614
dworret@deloitte.de

Kai Hecht

Tel: + 49 (0)89 29036 5608
kahecht@deloitte.de

Dr. Karen Bogdanski

Tel: +49 (0) 211 8772 7797
kbogdanski@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.